

Delta Club Bavaria Ruhpolding e.V. (DCB)  
1. Vorsitzende Robert Schroll  
Postfach 1149  
83324 Ruhpolding

Gmund, 16.03.2022 Kla

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den  
Start- und Landeflächen "Weingarten", 83324 Ruhpolding**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags  
des Vereins Delta Club Bavaria Ruhpolding e.V. vom 16.03.2022 folgende

I.

**E r l a u b n i s**

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Piloten des Vereins Delta Club Bavaria Ruhpolding e.V. und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

**B e s c h r e i b u n g d e s G e l ä n d e s :**

1. Bezeichnung: Weingarten
2. Lage der Startfläche:  
Gemarkung Stockreit / Ruhpolding  
Gemeinde Ruhpolding  
Landkreis Traunstein
3. Flugbetriebsflächen:  
Startplatz Bezeichnung: „Weingarten“  
Koordinaten: N 47°44'29,31" E 12°38'19,40"

Flurst. 287

Höhe: 817 m

Höhendifferenz: 159 m (zu LP Großstatter)

Startrichtung: 10°

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, Ausbildungsflüge

### III.

#### A u f l a g e n

##### A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsock o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

## B: Geländespezifische Auflagen

1. Starts dürfen nur bei eindeutigem Vorwind oder eindeutiger Windstille durchgeführt werden. Die Lage in der Waldschneise ist zu beachten.
2. Vom Startplatz Weingarten können nur die Landeplätze Stocking des Flugcenters Ruhpolding bzw. der private Landeplatz Großstatter (Josef Zeller) angefliegen werden (Gleitwinkelbereich). Pilotinnen/Piloten haben sich vor der Nutzung des Startplatzes Weingarten bei den Geländehaltern der Landeplätze über die aktuellen Regelungen zu informieren.

## IV.

### H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

## V.

### K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 113,-- erhoben.

## VI.

### B e g r ü n d u n g

Das Gelände „Weingarten“ wurde am 22.11.1994 erstmals als Gelände nach § 25 LuftVG zugelassen. Im Jahr 2011 wurde die Erlaubnis auf das Flugcenter Ruhpolding (Markus Fiedler) übertragen. Mit Datum des 15.03.2022 bestätigte Markus Fiedler, dass sein ursprünglicher Vertrag mit der Eigentümerin des Flurstückes 287 nicht verlängert wurde und zum Ende des Jahres 2021 ausgelaufen ist.

Mit Schreiben vom 16.03.2022 beantragte der Verein DCB Ruhpolding die Übertragung der Außenstarterlaubnis „Weingarten“. Vorgelegt wurde eine Nutzungsvereinbarung mit dem Eigentümer der Startfläche (Franz Haßlberger).

Aufgrund der Landeplatzsituation (Geländehalter Flugcenter Ruhpolding und Sepp Zeller) wurde als Auflage festgelegt, dass sich die Piloten vor einem Start bei dem jeweiligen Eigentümer erkundigen müssen.

Die beantragte Übertragung der Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

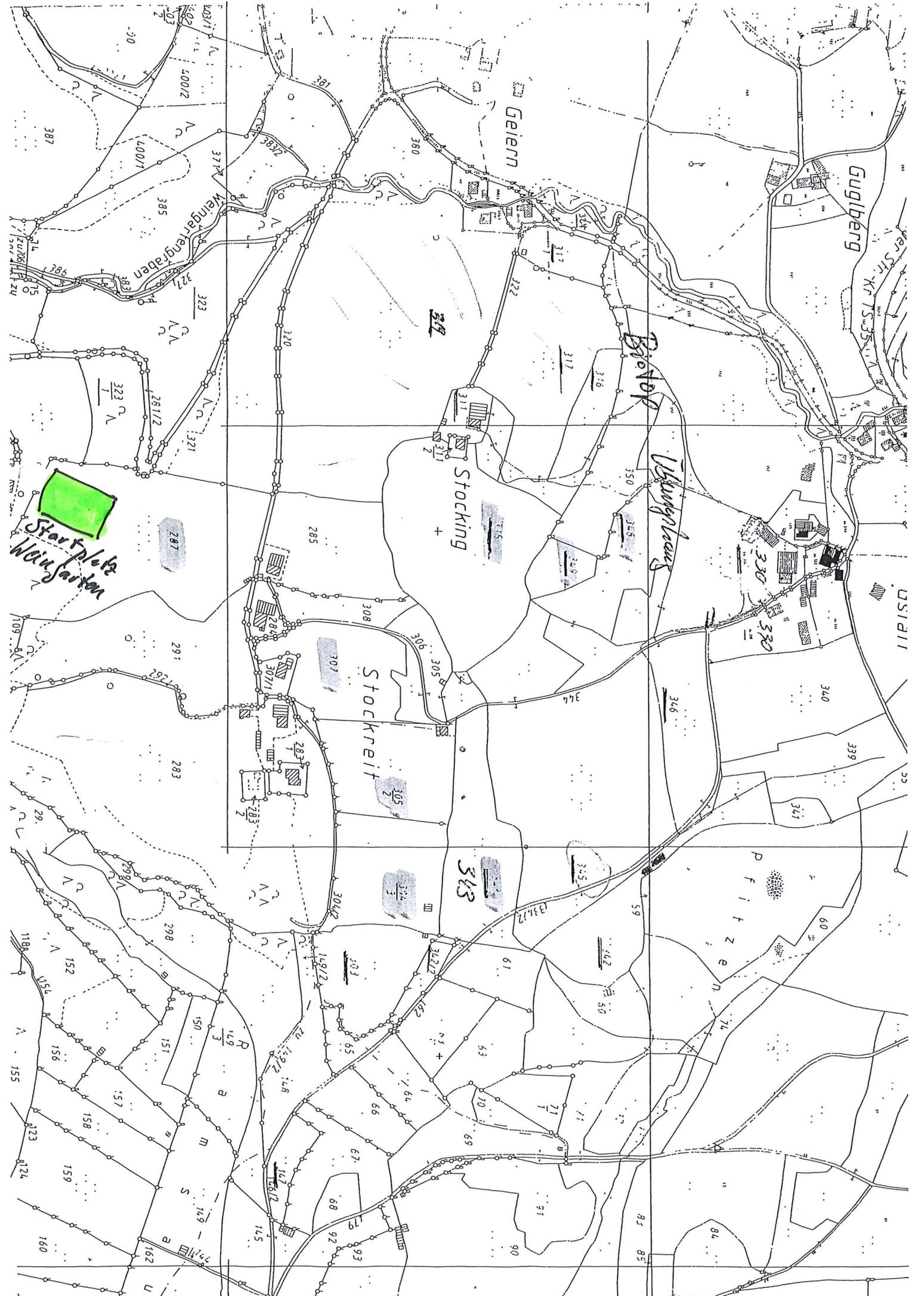
VII.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb



Geiern

Guglberg

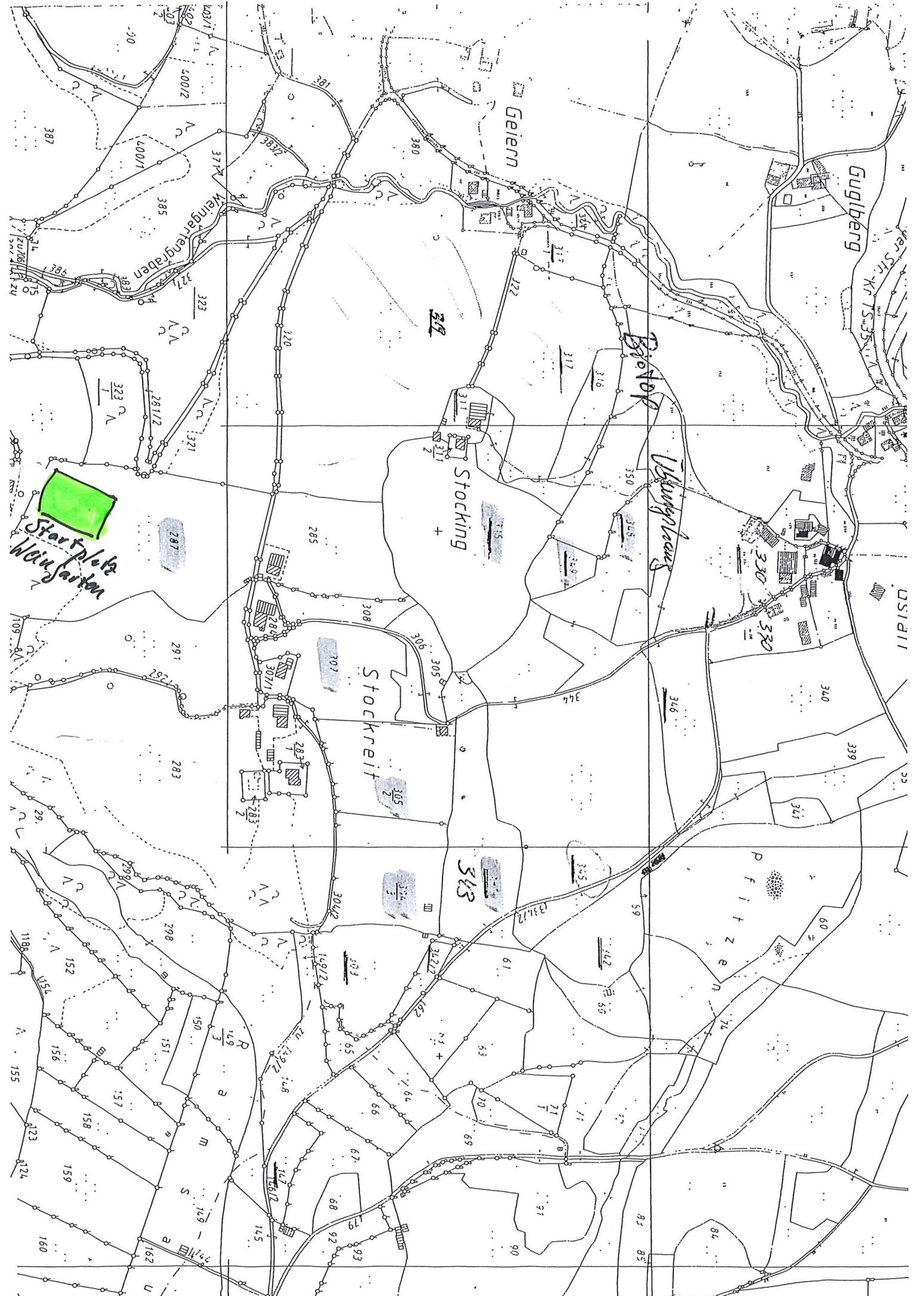
Biotop

Stocking

Stockreit

Pfitzen

Startplatz  
Weingarten



Geiern

Guglberg

Biotop

Stocking

Stockreit

Pfitzen

Startplatz  
Weingarten



Startplatz Weingarten mit Startrichtung Nord bis Nordost.